**Stadt Bergisch Gladbach**
**Die Bürgermeisterin**

| **Federführender Fachbereich**<br>Umwelt und Technik | **Drucksachen-Nr.**<br>**703/2002** |
|---|---|
| | **X** **Öffentlich**<br><br>**Nicht öffentlich** |

# Beschlussvorlage

| **Beratungsfolge** ∀ | **Sitzungsdatum** | **Art der Behandlung** (Beratung, Entscheidung) |
|---|---|---|
| **Ausschuss für Umwelt, Infrastruktur und Verkehr** | **04.12.2002** | **Beratung** |
| **Rat** | **12.12.2002** | **Entscheidung** |

**Tagesordnungspunkt**

Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung
hier: § 9 Gebührensatzung

**Beschlussvorschlag**

Die XIV. Nachtragssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Satzung der Stadt Bergisch Gladbach über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage (Entwässerungssatzung) wird in der als Anlage beigefügten Fassung beschlossen.

Die Gebührenkalkulation ist Bestandteil dieses Beschlusses.

**Sachdarstellung / Begründung**

**<u>Erläuterungen zur Kalkulation der Kanalbenutzungsgebühren für das Jahr 2003</u>**

## I. Allgemeines

Das Abwasserwerk hat in den letzten Jahren das Ziel verfolgt, die Kanalbenutzungsgebühren konstant zu halten (1994 – 2001) bzw. – wie in der Kalkulation 2002 geschehen – die Steigerungen moderat zu gestalten. Hierbei wurden weitestgehend alle Möglichkeiten ausgeschöpft, die gebührenmindernd im Rahmen der Kalkulationsmethodik möglich sind. Dieses Minimalprinzip wurde angewandt, um einerseits die Gebührenzahler nur mit dem zwingend Erforderlichen zu belasten und andererseits im Erfolgsplan des Abwasserwerks noch einen Überschuss ausweisen zu können.

Bei der Prüfung des Jahresabschlusses 2001 wurde durch die Wirtschaftsprüfer aufgezeigt, dass unter Beachtung der gesetzlichen Maßgabe der Eigenbetriebsverordnung, welche die Erwirtschaftung eines angemessenen Gewinns zur Bildung von Rücklagen vorschreibt, die bisherige Kalkulationsmethodik nicht weiterverfolgt werden sollte, da dadurch die Substanz des Betriebes in nicht vertretbarem Maße in Anspruch genommen wird.

Mehrere Kalkulationsmethoden sind gesetzlich nach dem Kommunalabgabengesetz (KAG) bzw. aufgrund herrschender Rechtsprechung möglich. So kann die kalkulatorische Abschreibung auf Basis des (höheren) Wiederbeschaffungszeitwerts oder auf Basis des historischen Anschaffungswerts kalkuliert werden. Weiterhin kann neben der Verzinsung des Fremdkapitals (Kredite) auch das Eigenkapital angemessen verzinst werden. Darüber hinaus müssen die Ertragszuschüsse (Kanalanschlussbeiträge, Aufwandersatz Hausanschlüsse, Kostenbeteiligungen Dritter etc.) in der Gebührenkalkulation im Gegensatz zum handelsrechtlichen Jahresabschluss nicht gebührenmindernd abgeschrieben werden. Bei Berücksichtigung der Ertragszuschüsse besteht auch hier - analog zu den Abschreibungen – die Möglichkeit die gebührenmindernde Auflösung nach historischen Zugangswerten oder nach Zeitwerten (=höhere Gebührenminderung) vorzunehmen.

In den letzten Jahren wurden im Abwasserwerk neben den kalkulatorischen Abschreibungen nach Wiederbeschaffungszeitwert die Effektivzinsen (Zinsen der aufgenommenen Kredite) als Kosten angesetzt. Darüber hinaus wurden die Ertragszuschüsse ebenfalls bis 2001 nach Zeitwerten aufgelöst und von den Kosten als Erträge abgesetzt, so dass sich die gebührenrelevanten Kosten noch verringern. In der letzten Kalkulation 2002 wurden erstmalig die Ertragszuschüsse nur nach dem ursprünglichen Zugangswert aufgelöst, da ansonsten im Erfolgsplan ein Verlust ausgewiesen worden wäre.

**Alle o.a. Methoden, die über die vom KAG zulässigen Ansatzmöglichkeiten hinaus aufwands- und damit gebührenmindernd erfolgen, stellen letztlich eine wirtschaftliche Belastung des Betriebes dar. Insofern muss eine sorgfältige Abwägung zwischen betriebswirtschaftlichen Notwendigkeiten und dem Ziel der moderaten Abgabenlast erfolgen.**

Würde man die **rechtmäßige Variante nach KAG** (Abschreibung nach Wiederbeschaffungszeitwert, Verzinsung des Fremdkapitals, Eigenkapitalverzinsung mit 3 % und keine Auflösung der Ertragszuschüsse) anwenden, stiege die Kanalbenutzungsgebühr für einen Vollanschluss von derzeit **2,55 €** auf **2,83 €** je m³ Abwasser (mit Berücksichtigung von Vorträgen aus dem Jahr 2000). Dieses würde im Vergleich zur derzeitigen Gebühr einen Gebührensprung von **0,28 €** bedeuten.

Um das Ziel einer akzeptablen Gebührenbelastung weiter zu verfolgen, sollte diese beschriebene Variante nach KAG nicht ausgeschöpft werden. Um dem Ziel der Bildung einer Rücklage gemäß Eigenbetriebsverordnung gerecht zu werden, ist allerdings eine moderate Gebührenerhöhung uner-

lässlich, da ansonsten wie o.a. die Substanz des Betriebes angegriffen wird. Auf Raten der Wirtschaftsprüfer sollte bei der Kalkulation eine angemessene Verzinsung des Eigenkapitals berücksichtigt werden.

Seitens der Verwaltung wird vorgeschlagen, die Kalkulation nach der 2. Variante (Abschreibung nach Wiederbeschaffungszeitwert, Verzinsung des Fremdkapitals, Eigenkapitalverzinsung mit 3 % und Auflösung der Ertragszuschüsse nach Wiederbeschaffungszeitwert) zu beschließen, um beiden Zielsetzungen (Bildung einer angemessenen Rücklage und konstante Gebühren für den Bürger) gleichermaßen gerecht zu werden.

Die Wahl der Kalkulationsmethodik hat auch Auswirkungen auf den städtischen Haushalt. Der Aufwand der Oberflächenentwässerung der öffentlichen Wege, Plätze und Straßen muss in Zuge der Gleichbehandlung Bürger/Stadt über den Betriebskostenzuschuss Verkehrsflächen gedeckt werden. Durch den o.a. Vorschlag wird der städtische Haushalt zwar absolut höher, aber im Verhältnis zur o.a. maximalen Variante nach KAG mit weitaus geringeren Kosten belastet (- 737.111,00 €).

## II. Gebührenbedarfsberechnung 2003

Für das Jahr 2003 wurde unter Berücksichtigung der unter I. dargestellten Prämissen zur Überprüfung einer eventuell notwendigen Gebührenanpassung eine Plankalkulation erstellt.

Anhand dieser Kalkulation, die auf dem Plan-Betriebsabrechnungsbogen unter Bezugnahme auf den Wirtschaftsplan für das Jahr 2003 basiert, ergeben sich folgende Gebühren pro Kubikmeter Abwasser:

| | |
|---|---|
| a) beim Mischsystem | 2,84 € |
| b) beim Trennsystem | |
| aa) bei Einleitung in den SW-Kanal | 2,12 € |
| bb) bei Einleitung in den RW-Kanal | 0,72 € |

Mit Wirkung ab 01. Januar 1999 wurde in § 6 II KAG NW ein weiterer Satz neu eingefügt:

**„Kostenüberdeckungen am Ende eines Kalkulationszeitraumes sind innerhalb der nächsten drei Jahre auszugleichen; Kostenunterdeckungen sollen innerhalb dieses Zeitraumes ausgeglichen werden.“**

Kostenunterdeckungen können nur durch eine nachträgliche Betriebsabrechnung festgestellt werden, die nicht mehr von den prognostizierten Kosten bei der Gebührenkalkulation, sondern von den tatsächlichen Kosten ausgeht. Eine Nachberechnung ist nach der Gesetzesänderung zwingend erforderlich, um festzustellen, ob eine Kostenüberdeckung ausgeglichen werden muss oder ob eine Kostenunterdeckung ausgeglichen werden soll.

Aus der nachträglichen Betriebsabrechnung für das Jahr 2000 ergab sich beim Schmutzwasser ein Überschuss und beim Regenwasser ein Fehlbetrag. In der Kalkulation 2002 wurde eine Verteilung auf 2 Jahre beschlossen, da so die zu erwartenden Gebührenschwankungen in einem überschaubaren Rahmen bleiben können.

In die Kalkulation 2003 sind demnach noch folgende Beträge aus der Betriebsabrechnung 2000 einzustellen:

| | **Schmutzwasserkanal** | **Regenwasserkanal** |
|---|---|---|
| Überschuss / Fehlbetrag aus 2000 | 502.696,12 € | - 331.818,95 € |

Unter Berücksichtigung der Kostenüberdeckung bzw. –unterdeckung ergeben sich folgende Gebühren pro Kubikmeter Abwasser:

| | |
|---|---|
| a) beim Mischsystem | 2,83 € |
| b) beim Trennsystem | |
| aa) bei Einleitung in den SW-Kanal | 2,04 € |
| bb) bei Einleitung in den RW-Kanal | 0,79 € |

Aufgrund des Beschlusses des Ausschusses für Umwelt, Infrastruktur und Verkehr vom 27.09.2000 ist der Gebührenmaßstab umzustellen. Dies wird voraussichtlich im Jahr 2003 erfolgen, so dass in der Kalkulation 2004 eine andere Verteilung der Kosten zu erwarten ist.

Im Zuge der Kalkulation der Kanalbenutzungsgebühren wurde auch der Gebührensatz für die Durchleitung über den öffentlichen Schmutzwasserkanal angepasst. Hierbei handelt es sich um das Abwasser des Technologiezentrums, das nach Overath geleitet wird und somit nicht in den Klärungsprozess im Klärwerk Beningsfeld gelangt. Bei der Ermittlung des Gebührensatzes wurden die Kostenanteile, die auf die Abwasserklärung entfallen, außer Acht gelassen. Die Gebühr für die Durchleitung über den Schmutzwasserkanal beträgt **0,78 € (+ 0,01 €).**

Es sind folgende Gebührensätze für das Jahr 2003 in € ermittelt worden:

| | **Gebührensatz 2003** | **Gebührensatz 2002** | **Differenz je m³** |
|---|---|---|---|
| **Durchleitung** | **0,68 €** | 0,77 € | - 0,09 € |
| **Schmutzwasser** | **1,89 €** | 1,80 € | + 0,09 € |
| **Regenwasser** | **0,72 €** | 0,75 € | - 0,03 € |
| **Vollanschluss** | **2,61 €** | 2,55 € | + 0,06 € |
| **Einleitung Grundwasser** | **0,24 €** | 0,24 € | +/- 0,00 € |

**Die Gebührenerhöhung von 0,06 € beim Vollanschluss verursacht bei einem 4-Personen-Haushalt (Wasserverbrauch von ca. 200 m³) eine jährliche Gebührensteigerung von 12,00 €.**

# XIV. Nachtragssatzung
# zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Satzung der Stadt Bergisch Gladbach über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage (Entwässerungssatzung)

**Aufgrund der §§ 7 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.11.2001 (GV NRW S. 811) und der §§ 2, 4, 6, 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen – KAG – vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712 / SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.1999 (GV NRW S. 718) in Verbindung mit der Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage (Entwässerungssatzung) in der Stadt Bergisch Gladbach hat der Rat der Stadt Bergisch Gladbach in seiner Sitzung am 12.12.2002 folgende XIV. Nachtragssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung beschlossen:**

§ 1

§ 9 erhält folgende neue Fassung:

**Der Gebührensatz beträgt je Kubikmeter Abwasser:**

| | |
|---|---|
| **a) beim Mischsystem** | **2,61 €** |
| **b) beim Trennsystem** | |
| **aa) bei Einleitung in den Schmutzwasserkanal** | **1,89 €** |
| **bb) bei Einleitung in den Regenwasserkanal** | **0,72 €** |
| **c) bei Durchleitung über den öffentlichen Schmutzwasserkanal** | **0,68 €** |
| **d) bei Einleitung von Grundwasser je Kubikmeter Grundwasser** | **0,24 €** |

**Die XIV. Nachtragssatzung tritt am 01.01.2003 in Kraft.**

Hinweis:

**Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung beim zu Stande kommen dieser Satzung ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Verkündung geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn**

**a) die vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder vorgeschriebenes Anzeigeverfahren durchgeführt wurde,**
**b) die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,**
**c) die Bürgermeisterin den Ratsbeschluss vorher beanstandet hat,**

**der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber der Gemeinde vorher gerügt ist und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet wurden, die den Mangel ergibt**